

BGer 8C 233/2017 vom 12. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_233_2017

FR: TF 8C 233/2017 du 12 avril 2017

IT: TF 8C 233/2017 del 12 aprile 2017

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 12.04.2017 8C 233/2017 (8C_233/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 12.04.2017 8C 233/2017
(8C_233/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
12.04.2017 8C 233/2017 (8C_233/2017)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_233/2017
Urteil vom 12. April 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Unia Arbeitslosenkasse, Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
8. Februar 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 27. März 2017 (Poststempel) gegen
den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 8. Februar 2017, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes
Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen
Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S.
68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren
Hinweisen), dass die Vorinstanz die Anrechnung des vom Beschwerdeführer bei der
B. _____ AG erzielten Einkommens bei der Taggeldbemessung als Zwischenverdienst
durch die Arbeitslosenkasse bestätigte, dabei insbesondere - die dort geleisteten
Arbeitsstunden mit jenen, wie er sie zuletzt bei der C. _____ AG ausgeübt hatte, verglich
und dabei erkannte, zusammen lägen sie noch innerhalb der in einer Vollzeitstelle
üblicherweise zu absolvierenden Arbeitszeit, was ungeachtet des Umstandes, dass die
Arbeit nachts und in den frühen Morgenstunden ausgeübt werde, gegen die Annahme eines
gemäss Art. 24 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 AVIG nicht als Zwischenverdienst
anrechenbaren, sogenannten Nebenverdienstes spreche; - die in diesen beiden Tätigkeiten
im Jahr 2011 erzielten Verdienste einander gegenüberstellte und so zum Schluss gelangte,
die bei der B. _____ AG erzielten Einkünfte würden einen nicht unwesentlichen Anteil
am Gesamteinkommen darstellen, was auch unter diesem Gesichtspunkt den Rahmen eines
blossenen Nebenverdienstes sprengen würde, dass der Beschwerdeführer darauf nicht
hinreichend eingeht, wenn er geltend macht, diese beiden Tätigkeiten seien voneinander
völlig unabhängig, weil sie zu unterschiedlichen Tageszeiten ausgeübt worden seien, dass

er auch sonst nicht näher aufzeigt, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung - soweit überhaupt beanstandet - im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffend und die darauf beruhenden, endlich zur Bestätigung der wegen unterbliebener Meldung der bei der B. _____ AG erzielten Verdienste zur Rückerstattungsforderung der Arbeitslosenkasse in der Höhe von Fr. 9'475.10 führenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. April 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.